



BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG  
OFFICE FÉDÉRAL DES ASSURANCES SOCIALES  
UFFICIO FEDERALE DELLE ASSICURAZIONI SOCIALI

no	70								
Datum	11.2.66								11.2.
Visa	11								11
EPD		11.2.66							11
Ref. s. B. 31.31. PB. 0A.									

Schweizerische Botschaft  
42, Lange Voorhout

D e n H a a g

Niederlande

151.3/151.4 PE/dg

15.1.66

796/N 1 Re/Lh

9.2.1966

Dokumentation über die niederländische  
Sozialversicherungsgesetzgebung

Herr Botschafter,

Sie hatten die Liebenswürdigkeit, uns das Gesetzblatt Nr. 376 sowie eine neue Uebersicht über die niederländische Sozialversicherung zuzustellen, welche uns sehr wertvolle Dienste leistet und wofür wir Ihnen unseren besten Dank aussprechen.

Mit grossem Interesse haben wir zur Kenntnis genommen, dass die neue gesetzliche Regelung über die Allgemeine Versicherung gegen Arbeitsunfähigkeit, die für den Fall von Invalidität Versicherungsschutz bietet, voraussichtlich erst auf das Jahr 1967 in Kraft gesetzt werden kann. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind für uns von besonderem Interesse, weil es sich bei einer Revision des geltenden Abkommens vor allem um den Einbezug der Invalidenversicherung als neuen Versicherungszweig handeln wird; deshalb möchten wir Ihnen die Frage unterbreiten, ob Ihres Wissens der Gesetzesentwurf - da wir der niederländischen Sprache nicht mächtig sind - eventuell in einer uns zugänglichen Sprache wie französisch, deutsch oder allenfalls englisch erhältlich wäre oder ob Ihnen vielleicht

- in den genannten Sprachen - eine einlässlichere Darstellung über die wichtigsten Punkte dieser neuen Regelung bekannt ist.

Für Ihre Hinweise und allfällige weitere Dokumente wären wir Ihnen sehr verbunden.

Inzwischen entbieten wir Ihnen, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESAMT FUER SOZIALVERSICHERUNG  
Der Direktor

  
MOTTA

Kopie an:

EPD, Politische Angelegenheiten, Bern